

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.698/4
VOM 22. SEPTEMBER 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 27. August 2010 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Sekretariat des Rates für Regionale Kooperation, geschehen zu Brüssel am 29. August 2008" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Allgemeine Bemerkungen

1. Artikel 15 des Abkommens, dessen Billigung von dem Dekretvorentwurf beabsichtigt wird, ermächtigt den Finanzminister, unbeschadet der aus den Verträgen bezüglich der Europäischen Union und aus der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen hervorgehenden Verpflichtungen, die Anwendungsbedingungen und -modalitäten der Artikel 7, 8, 9, 10, 11 und 12 und der sich aus Artikel 17.1. a) des Abkommens ergebenden Freistellungen festzulegen.

Die betreffenden Bestimmungen des Abkommens befreien das Verbindungsbüro des Sekretariats des Regional Cooperation Council (RCC) in Belgien von den direkten und indirekten Steuern, von den indirekten Abgaben oder von der Mehrwertsteuer (Artikel 7 bis 9 und 11), erteilen dem Büro das Recht, Güter und Druckwerke für seinen dienstlichen Gebrauch einzuführen (Artikel 10) und sehen die Nichtübertragbarkeit der Güter des Sekretariats (Artikel 12) sowie, was die Beamten und Personalmitglieder des Verbindungsbüros betrifft, die Befreiung von jeder Steuer auf die Gehälter, die Gebühren und die Zulagen vor, die ihnen von dem Sekretariat des RCC gezahlt werden (Artikel 17, 1, a).

Diesbezüglich ist festzustellen, dass aus dem Legalitätsprinzip in Steuersachen hervorgeht, dass der Dekretgeber selber alle wesentlichen Elemente festlegen muss, aufgrund deren die Steuerschuld des Steuerpflichtigen bestimmt wird, wie die Festlegung der Kategorien von Steuerpflichtigen, die Berechnungsgrundlage der Steuer, den Steuersatz oder den Tarif, und die möglichen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen. Eine Ermächtigung zugunsten eines Ministers, die sich auf die

.../...

Festlegung eines oder mehrerer dieser Elemente bezieht, ist grundsätzlich verfassungswidrig ⁽¹⁾.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass die aus Artikel 15 des Abkommens hervorgehende Zuständigkeitsübertragung an den Minister, wesentliche Elemente der Befreiungsregelung betrifft, die der Dekretgeber in folgedessen selber festlegen sollte. Artikel 15 des Abkommens kann nur dann als mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung vereinbar betrachtet werden, wenn die betreffende Ermächtigung sich auf eine rein materielle Durchführungsbefugnis des Finanzministers oder eine Befugnis bezüglich Einzelheiten bezieht.

Dieselbe Bemerkung gilt *mutatis mutandis* für Artikel 19, Absatz 2, des Sitzabkommens, in dem bestimmt wird, dass der zuständige Finanzminister die Beschränkungen und Anwendungsbedingungen der in Artikel 19, Absatz 1, dieses Abkommens genannten Befreiung von den Zollrechten und von der Mehrwertsteuer festlegt ⁽²⁾.

2. In Artikel 16, Paragraph 2, des Sitzabkommens wird auf die Übereinstimmung mit Artikel 17, Paragraph 1, des Plovdiv-Abkommens hingewiesen. Die Tragweite dieser Bezugnahme ist nicht deutlich. Diese darf in keiner Weise als eine Änderung oder eine verbindliche Auslegung der genannten Vertragsbestimmung betrachtet werden.

⁽¹⁾ Verfassungsgerichtshof, Nr. 100/2003, 17. Juli 2003, B.11.1.

⁽²⁾ Siehe in demselben Sinne das am 5. März 2009 abgegebene Gutachten 45.974/1 über einen Vorentwurf, der das Dekret vom 18. Dezember 2009 "houdende instemming met het zetelakkoord tussen het Koninkrijk België en het secretariaat van de Regionale Samenwerkingsraad, ondertekend in Brussel op 29 augustus 2008" (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2009, Nr. 111/1, S. 27-31) geworden ist und das am 1. März 2010 abgegebene Gutachten 47.799/2 über einen Vorentwurf, der die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. Juni 2010 "portant assentiment à l'Accord de siège entre le Royaume de Belgique et le Secrétariat du "Regional Cooperation Council", signé à Bruxelles le 29 août 2008" (*Parl. Dok.*, Parl. Brüssel-Hauptstadt, 2009-2010, Nr. A-84/1, S. 6-7) geworden ist.

3. Das Abkommen muss dem Dekretentwurf beigelegt werden. Damit das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihm in Kenntnis der Sachlage zustimmen kann, ist auch eine deutsche Übersetzung hinzuzufügen ⁽³⁾.

Besondere Bemerkungen

Vorlegungserlass

Vorschlagsformel

Man schreibe :

"Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für internationale Beziehungen," ⁽⁴⁾.

Einleitungsformel des verfügenden Teils

Die Einleitungsformel des verfügenden Teils ist wie folgt zu formulieren ⁽⁵⁾ :

"Der Ministerpräsident, zuständig für internationale Beziehungen, wird damit beauftragt, dem Parlament den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:".

⁽³⁾ Siehe in diesem Sinne das o.a. Gutachten 47.799/2.
Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires, www.staatsrat.be, "Technique législative", Empfehlung Nr. 209.

⁽⁴⁾ *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, "Technique législative", Empfehlung Nr. 227, a.

⁽⁵⁾ *Ibid.* Formeln F-4-1-10-2 und F6.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	L. DETROUX,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN